



Beitragsordnung - Freie Turnerschaft Forchheim 1900 e.V.

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung regelt die finanziellen Verpflichtungen der Mitglieder der Freien Turnerschaft Forchheim 1900 e. V. Sie ist rechtlich eigenständig (kein Satzungsbestandteil) und kann vom Vorstand gemäß den satzungsgemäßen Bestimmungen angepasst werden.

§ 2 Beitragspflicht

1. Alle Mitglieder sind zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrags verpflichtet, soweit in dieser Ordnung nichts anderes geregelt ist.
2. Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in den Verein und endet mit dem Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.

§ 3 Beitragsarten und Beitragshöhe

1. Es werden folgende Mitgliedsbeiträge erhoben:

1.1.	Jugendliche Fußball	96 € pro Jahr
1.2.	Jugendliche Volleyball	96 € pro Jahr
1.3.	Jugendliche Turnen	96 € pro Jahr
1.4.	Erwachsene Fußball	144 € pro Jahr
1.5.	Erwachsene Volleyball	144 € pro Jahr
1.6.	Erwachsene Gymnastik	120 € pro Jahr
1.7.	Passiv	72 € pro Jahr
1.8.	Familienbeitrag	240 € pro Jahr
2. Es werden folgende Kursgebühren erhoben:

2.1.	10er Karte BodyFit Mitglieder	40 €
2.2.	10er Karte BodyFit Nicht-Mitglieder	50 €

§ 4 Aufnahmegebühr

1. Der Verein kann eine einmalige Aufnahmegebühr erheben.
2. Die Höhe der Aufnahmegebühr wird vom Vorstand beschlossen.

3. Derzeit wird keine Aufnahmegebühr erhoben.

§ 5 Fälligkeit und Zahlungsweise

1. **Beitragserhebung:** Der Jahresbeitrag ist im Voraus zu entrichten. Die formale Fälligkeit tritt jeweils zum 31. März eines Kalenderjahres ein.
2. **Regulärer SEPA-Einzug:** Die Zahlung erfolgt grundsätzlich im Wege des SEPA-Lastschriftverfahrens. Der Einzug des regelmäßigen Jahresbeitrags erfolgt für alle bestehenden Mitgliedschaften turnusgemäß im Laufe des Monats April. Mitglieder sind verpflichtet, für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.
3. **Unterjähriger Eintritt:** Mitglieder, die nach dem regulären Einzugstermin im April in den Verein eintreten, zahlen den Beitrag für das restliche Kalenderjahr anteilig. Der Einzug dieses Beitrags erfolgt in der Regel gesammelt im Monat Dezember des Eintrittsjahres.
4. **Ausnahmen:** In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand abweichende Zahlungsarten, Einzugstermine oder Fristen zulassen.

§ 6 Beitragsermäßigung und -befreiung

Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beiträge, Gebühren und Umlagen ganz oder teilweise stunden, reduzieren oder erlassen.

§ 7 Rücklastschriften und Gebühren

Sollte eine Lastschrift aus Gründen scheitern, die das Mitglied zu vertreten hat (z. B. mangelnde Deckung, erloschenes Konto oder unberechtigter Widerspruch), werden die von der Bank in Rechnung gestellten Rücklastschriftgebühren sowie eine zusätzliche Bearbeitungspauschale des Vereins an das Mitglied weiterverrechnet.

§ 8 Vereinsaustritt und Kündigungsfrist

1. **Fristen & Form:** Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende des Geschäftsjahres (31. Dezember) möglich. Die Kündigung muss dem Vorstand in Schrift- oder Textform (z. B. per Brief oder E-Mail) mit einer Frist von sechs Wochen (spätestens bis zum 19. November) vorliegen.
2. **Zahlungspflicht:** Ein Austritt entbindet nicht von der Pflicht zur Zahlung des vollen Beitrags für das laufende Kalenderjahr. Bereits geleistete Zahlungen werden bei vorzeitigem Ausscheiden nicht – auch nicht anteilig – erstattet.

§ 9 Rückstände und Mahnwesen

1. Gerät ein Mitglied mit der Beitragszahlung in Verzug, erfolgt eine Zahlungserinnerung.
2. Nach erfolgloser Mahnung kann der Vorstand weitere Maßnahmen gemäß den satzungsgemäßen Bestimmungen ergreifen, insbesondere den Vereinsausschluss.
3. Entstehende Mahnkosten können dem Mitglied in angemessener Höhe in Rechnung gestellt werden.

§ 10 Sonderbeiträge, Umlagen und Kursgebühren

1. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten kann die Mitgliederversammlung Umlagen oder Sonderbeiträge beschließen.
2. Zusätzlich können für bestimmte Sportangebote, Kurse oder Abteilungen gesonderte Gebühren erhoben werden. Höhe und Fälligkeit legt der Vorstand fest, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 11 Datenschutz

Die zur Beitragsverwaltung erforderlichen personenbezogenen Daten werden unter Beachtung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen verarbeitet.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt ab sofort in Kraft.

Rheinstetten, 20.02.2026

Der Vorstand